

Beschluss des Aufsichtsrats der Zumbobel AG vom 25.06.2013 über die Kriterien der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex legt der Aufsichtsrat die Kriterien fest, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind. Der Aufsichtsrat der Zumbobel AG hat in seiner Sitzung vom 25.06.2013 die seit 01.01.2009 geltenden Kriterien aktualisiert, wobei es sich dabei um eine formelle, aber nicht materielle Anpassung handelt:

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Zumbobel Gruppe oder zum Vorstand der Zumbobel AG steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen. Solche Beziehungen sind u.a. wesentliche Kunden-Lieferantenbeziehungen zur Zumbobel AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder enge verwandtschaftliche Beziehungen (direkte Nachkommen, Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern, Onkeln bzw. Tanten, Geschwister, Nichten bzw. Neffen) zu Mitgliedern des Vorstands.

(2) Für die Beurteilung der Unabhängigkeit gelten insbesondere – ergänzend zur Generalklausel in Abs. (1) – folgende Kriterien:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen 5 Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Zumbobel AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen 3 Jahren nicht Abschlussprüfer der Zumbobel AG oder eines Unternehmens der Zumbobel Gruppe oder Beteiligter bzw. leitender Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- c) Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Mitglied des Vorstands oder der Konzernleitung in einer Gesellschaft, in der ein Mitglied des Vorstands der Zumbobel AG ein Aufsichtsratsmandat inne hat.
- d) Das Aufsichtsratsmitglied hat im laufenden Jahr und im Vorjahr keine Geschäftsverhältnisse mit der Zumbobel AG oder einem Unternehmen der Zumbobel Gruppe im – aus Sicht des Aufsichtsratsmitglieds – bedeutenden Umfang unterhalten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß Regel 48 des Österreichischen Corporate Governance Kodex führt jedoch nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- e) Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern, Onkeln bzw. Tanten, Geschwister, Nichten bzw. Neffen) eines Mitglieds des Vorstands der Zumbobel AG.